



HESSISCHER LANDTAG

23. 09. 2021

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 18.08.2021

Folgen der Verfassungswidrigkeit hoher Steuerzinsen für Hessen

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit Beschluss vom 8. Juli 2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) hat das Bundesverfassungsgericht die Höhe der Steuerzinsen seit 2014 für verfassungswidrig erklärt. Alle nicht bestandskräftigen Steuerbescheide seit 2019 sind somit in Bezug auf Erstattungen und Nachzahlungen entsprechend anzupassen.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Hessen hatte bereits im Jahr 2018 einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, der eine Halbierung der Verzinsung von 6 % auf 3 % vorsah, der allerdings keine Mehrheit im Bundesrat fand. Nochmals wurde im Jahr 2020 ein Entschließungsantrag von Hessen eingebracht, den Zinssatz für die Vollverzinsung nach § 233a AO zu halbieren. Dieser fand ebenfalls keine Mehrheit. Hessen hat damit – leider ohne Erfolg – mehrere Initiativen zur Änderung des Bundesgesetzes angestoßen, um die Bürger zu entlasten und der absehbaren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zuvorzukommen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Folgen hat das Urteil nach Einschätzung der Landesregierung für Hessen?

Frage 2. Wird die Landesregierung von Amts wegen zu viel gezahlte Steuerzinsen erstatten?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit am 18. August 2021 veröffentlichtem Beschluss vom 8. Juli 2021 – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17 – die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen nach § 233a der Abgabenordnung (AO) mit jährlich 6 % gemäß § 238 Absatz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2014 für verfassungswidrig erklärt. Das bisherige Recht bleibt aber für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 31. Dezember 2018 weiter anwendbar. Erst für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 sind die Vorschriften unanwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Zinsfestsetzungen erfassen darf.

Die Finanzverwaltung darf die Norm im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr anwenden; laufende Verfahren sind auszusetzen. Betragsmäßig „neue“ Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 dürfen auf der Grundlage des § 233a in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO nicht mehr festgesetzt werden.

Sämtliche erstmaligen Zinsfestsetzungen nach § 233a AO nach der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 werden bis zur gesetzlichen Neuregelung ausgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Gleiches gilt für Änderungen dieser Zinsfestsetzungen.

Bei Änderungen von vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfolgten Zinsfestsetzungen wird die Festsetzung von betragsmäßig neu festzusetzenden Nachzahlungs- und/oder Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ausgesetzt. Im Übrigen werden Erstattungs- oder Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem

1. Januar 2019, die vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und/oder (teilweise) vorläufig festgesetzt worden sind, im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht geforderte gesetzliche Neuregelung gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO vorläufig festgesetzt.

Nach der Verkündung einer rückwirkenden gesetzlichen Neuregelung soll die Festsetzung der Nachzahlungs- und Erstattungs-zinsen in allen betroffenen Fällen im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten von Amts wegen nachgeholt bzw. geändert werden. Hiervon erfasst sind auch Fälle, in denen Zinsfestsetzungen bisher (teilweise) vorläufig gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO ergangen sind und in denen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung keine Änderung der Steuer- bzw. Zinsfestsetzung vorzunehmen ist.

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 werden Nachzahlungs- und Erstattungs-zinsen nach § 165 Absatz 2 Satz 2 AO nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts weiterhin in Höhe von 0,5 % pro Monat endgültig festgesetzt.

Frage 3. Wie viele nicht rechtskräftige Steuerbescheide betrifft das Urteil?

In Hessen sind 43.419 Zinsbescheide mit Einspruch angefochten. Davon betreffen jedoch 17.917 Einsprüche die Zinszeiträume vor dem 1. Januar 2019, für die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts keine Abhilfe erfolgen wird.

Dazu kommen noch die Zinsbescheide, die durch Beifügung des Vorläufigkeitsvermerks zur Zinshöhe nur partiell materiell bestandskräftig geworden und damit ebenfalls im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts änderbar sind. Die Anzahl dieser Fälle muss noch durch umfangreiche Auswertungen ermittelt werden.

Frage 4. Mit welchem Personalbedarf rechnet die Landesregierung zur Umsetzung des Urteils?

Eine Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts löst den Personalbedarf für die auch in anderen Fallkonstellationen anfallenden Einzeltätigkeiten aus, die für die endgültige Bestandskraft von nach § 165 AO vorläufig ergangenen oder noch nicht bestandskräftigen Bescheiden erforderlich sind. Für diese Einzeltätigkeiten erfolgt keine gesonderte Berechnung.

Frage 5. In welcher Höhe erwartet die Landesregierung Rückzahlungen an Steuerzahler aufgrund des Urteils?

Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber noch zu treffende Neuregelung zur Verzinsung im Sinne von § 233a AO lassen sich hier noch keine belastbaren Zahlen ermitteln.

Frage 6. In welcher Höhe erwartet die Landesregierung zusätzliche Nachzahlungen von Steuerzahlern aufgrund des Urteils?

Nachzahlungen sind in Folge des Urteils für festgesetzte und noch nicht gezahlte Zinsen für Verzinsungszeiträume bis 31. Dezember 2018 zu erwarten. Für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 gilt dies grundsätzlich entsprechend. Eine Aussage hierzu ist aber im Hinblick auf die vom Gesetzgeber zu treffende Neuregelung zur Verzinsung im Sinne von § 233a AO derzeit nicht möglich. Zur Höhe der (derzeit) ausgesetzten Zinsen liegen der Landesregierung keine Zahlen vor. Diese ließen sich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln.

Frage 7. Seit wann haben die hessischen Finanzämter die Steuerzinsen nur noch vorläufig festgesetzt?

Der Vorläufigkeitsvermerk wird den Steuerfestsetzungen nach BMF-Schreiben vom 2. Mai 2019 – IV A 3 - S 0338/18/10002 – seit dem Rechentermin 2. Mai 2019 beigefügt.

Frage 8. In wie vielen Fällen und seit wann wurde auf das Erheben von Steuerzinsen im Hinblick auf das Urteil bereits im Vorhinein verzichtet?

Mit BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2018 und vom 27. November 2019 – IV A 3 - S0465/19/10004:001 bzw. S0465/18/10005-01 – wurde angewiesen, auf Antrag der Zinsschuldner Aussetzung der Vollziehung von Zinsbeträgen für Verzinsungszeiträume ab 1. April 2012 zu gewähren. Für Zinszeiträume vor dem 1. April 2012 geschah dies nur in besonders begründeten Einzelfällen.

Für Hessen konnten insgesamt 19.076 Fälle ermittelt werden, in denen ganz oder teilweise Aussetzung der Vollziehung wegen der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe gewährt wurde.

Wiesbaden, 21. September 2021

Michael Boddenberg